

-Entwurf-

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Coesfeld und der Stadt Billerbeck

Der Kreis Coesfeld und die Stadt Billerbeck haben nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen:

Zwischen der Stadt Billerbeck und dem Kreis Coesfeld wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 SGV NRW 202), in der zuletzt geänderten Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Coesfeld übernimmt für die Stadt Billerbeck die Aufgabe der Bescheidung von Anträgen über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben gem. § 69 Absatz 3 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018).
- (2) Das Recht und die Pflicht der Stadt Billerbeck zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, § 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

Für alle vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Billerbeck vorliegenden Anträgen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen dem Kreis Coesfeld in voller Höhe zu. Auf eine Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) wird verzichtet. Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen werden die personellen Mehraufwendungen des Kreises Coesfeld in Teilen, aber nicht vollumfänglich decken.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 2 Jahren nach Inkrafttreten.

§ 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Inhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten

verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft (§ 24 GkG).

Coesfeld, den

Schulze Pellengahr, Landrat

Helmich, Dezernent

Billerbeck, den

Dirks, Bürgermeisterin

Mollenhauer, Fachbereichsleiter

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Billerbeck über die Bescheidung von Anträgen über die Befreiung oder Abweichungen bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben gem. § 69 Abs. 3 BauO NRW 2018 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den